

RS OGH 1991/10/9 1Ob593/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1991

Norm

JN §31 I

Rechtssatz

Mit Rücksicht auf das gut ausgebauten öffentlichen Verkehrsnetz kann es den Parteien im Regelfall ohne weiteres zugemutet werden, Verfahren vor jenem Gerichtshof, in dessen Sprengel sie ihren Wohnort haben, auszutragen; das gilt umso mehr dann, wenn - wie hier - auch die Parteienvertreter ihren Sitz im Sprengel des an sich in erster Instanz zuständigen Gerichtshofes haben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 593/91

Entscheidungstext OGH 09.10.1991 1 Ob 593/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0046179

Dokumentnummer

JJR_19911009_OGH0002_0010OB00593_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at